

Preise und Regelungen für die Nutzung des  
Stromverteilnetzes der  
Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH &  
Co. KG

Ab 1. Januar 2012

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2	
Abkürzungsverzeichnis .....	4	
Vorbemerkung .....	6	
1	Musterverträge .....	7
1.1	Netzanschlussvertrag .....	7
1.2	Netznutzungsvertrag .....	7
1.3	Anschlussnutzungsvertrag .....	7
1.4	Lieferantenrahmenvertrag.....	8
1.5	Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag .....	8
2	Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen .....	9
2.1	Entnahmestellen mit Lastgangzählung .....	9
2.2	Entnahmestellen ohne Lastgangzählung .....	10
2.2.1	Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen .	10
2.3	Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung .....	10
2.4	Entgelt für die Bereitstellung von Blindarbeit .....	10
2.5	Aufschläge gemäß KWKG .....	11
2.6	Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV .....	11
2.7	Mehr-/Minderungen .....	11
2.8	Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	11
2.9	Konzessionsabgabe .....	11
2.10	Kommunalrabatt.....	12
3	Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit Lastgangzählung .....	13
3.1	Erforderliche Daten .....	13
3.2	Berechnung des Entgelts.....	13
3.3	Rechenbeispiel.....	13
3.3.1	Entgelt für Netznutzung .....	14
3.3.2	Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV .....	14
3.3.3	Aufschläge gemäß KWKG .....	14
3.3.4	Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern .....	14

4	Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen .....	14
5	Last- und Einspeiseprofile .....	15
5.1	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme.....	15
5.2	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung .....	15
6	Preisblätter Netznutzung .....	16
	Preisblatt 1 - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung .....	17
	Preisblatt 2 - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung ....	18
	Preisblatt 3a - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung <u>mit</u> Last-/Einspeisegangzählung .	19
	Preisblatt 3b - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Last- /Einspeisegangzählung .....	20
	Preisblatt 4 - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Blindstrom .....	21
	Preisblatt 5 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) .....	22
	Preisblatt 6 - gültig ab 01.01.2012 Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).....	23
	Preisblatt 7 - Mehr-/Mindermengenpreise .....	24
	Preisblatt 8 - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung.....	25
	Preisblatt 9 - gültig ab 01.01.2012 Konzessionsabgabe .....	26

## Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
a.F.	Alte Fassung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) in der jeweils gültigen Fassung
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der jeweils gültigen Fassung
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in der jeweils gültigen Fassung
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2002) in der jeweils gültigen Fassung
KAV	Konzessionsabgabeverordnung vom 9. Januar 1992 (KAV) in der jeweils gültigen Fassung
MessZV	Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 17. Oktober 2008 (Messzugangsverordnung – MessZV) in der jeweils gültigen Fassung
NAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung
$P_{\max}$	Jahreshöchstlast in kW
$P_{\text{NRK}}$	Versicherte Netzreserveleistung in kW
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) in der jeweils gültigen Fassung
$T_m$	Jahresbenutzungsdauer in h/a
TLP	Tagesparameterabhängiges Lastprofil
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.

VDN	Verband der Netzbetreiber e. V.
W	Wirkarbeit in kWh

## Vorbemerkung

Die hiermit veröffentlichten Preise gelten im Netzgebiet der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG ab 1. Januar 2012. Die seit 1. Januar 2011 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2011 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte können gegebenenfalls von den vorläufigen Netzentgelten abweichen und werden in jedem Fall rechtzeitig vor dem 1. Januar 2012 veröffentlicht.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt. Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Weiterhin wird erstmalig mit den Netzentgelten 2012 die Änderung des § 19 Abs. 2 StromNEV zum 04.08.2011 in Form eines Zuschlags analog zum KWK-Zuschlag umgesetzt.

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg – vor.

## 1 Musterverträge

Die hier beschriebenen Verträge bilden, basierend auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der Messzugangsverordnung (MessZV), die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang und die Nutzung der Netze der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG sowie für den Messstellenbetrieb und die Messung. Die Musterverträge der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG finden Sie auf unserer Internetseite zum Herunterladen.

### 1.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses für eine Kundenanlage mit den entsprechenden Kostenregelungen.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG zur NAV“. Bei Netzanschlüssen in Mittelspannung gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die „Allgemeinen Bedingungen zum Netzanschlussvertrag“.

### 1.2 Netznutzungsvertrag

Der Netznutzungsvertrag wird zwischen einem Netznutzer und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Ein großer Teil der Letztverbraucher beauftragt den Energielieferanten mit der Abwicklung der Netznutzung, so dass in diesen Fällen der Lieferant der Netznutzer ist. Die Bedingungen für die Netznutzung werden in diesen Fällen im Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG festgelegt.

Hat der Kunde mit seinem Energielieferanten einen Stromliefervertrag ohne Netznutzung abgeschlossen, schließt er mit der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG einen separaten Netznutzungsvertrag ab.

### 1.3 Anschlussnutzungsvertrag

Der Anschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzanschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16-18 NAV geregelt.

## 1.4 Lieferantenrahmenvertrag

Der Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 25 StromNZV wird zwischen dem Stromlieferanten und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt den Netzzugang und die Netznutzung von Lieferanten für die Belieferung derer Kunden mit elektrischer Energie sowie die Inanspruchnahme damit zusammenhängender weiterer Dienstleistungen der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG.

Ebenso sind die „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (BK6-06-009)“ sowie deren Konkretisierungen Inhalt des Lieferantenrahmenvertrages.

## 1.5 Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA, die Zuständigkeiten zwischen Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG und dem Messstellenbetreiber über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen im Stromverteilnetz der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG.

Der Messrahmenvertrag wird zwischen dem Messdienstleister und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Messung in Messstellen, die an das Verteilnetz der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG angeschlossen sind und für die der Messdienstleister Messdienstleistungen erbringt.

Ergänzend zum Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag gelten die „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG“.



## 2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt. Hieraus folgender Wortlaut:

*„(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungsstundenzahl der Entnahmestelle.*

*(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.*

*(3)...*

*(4)...*

*(5)...*

*(6) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. ...*

*(7) Ferner ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen, ...“*

### 2.1 Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle.

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Umspannverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

## 2.2 Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung gilt Preisblatt 2. Es wird nur ein Arbeitsentgelt verrechnet.

Bei Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wendet die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei nutzt die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG die synthetischen Standardlastprofile des BDEW und Lastprofile der EnBW Regional AG. Für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe verwendet die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile. Für die weiteren zur Anwendung kommenden Lastprofile stehen die entsprechenden Dateien auf unserer Internetseite zum Download bereit.

### 2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten neben Speicherheizung und Wärmepumpen auch Elektromobile (§ 14a EnWG).

## 2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die MessZV regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

### **Messstellenbetrieb:**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

### **Messung:**

Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d.h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunden).

### **Abrechnung:**

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten.

## 2.4 Entgelt für die Bereitstellung von Blindarbeit

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der Blindarbeit, der außerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen gemessen wird, monatlich abgerechnet.

## **2.5 Aufschläge gemäß KWKG**

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge für Letztverbraucher nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

## **2.6 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV**

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge für Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG erhoben (sogenannte „§ 19-Umlage“).

## **2.7 Mehr-/Mindermengen**

Die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Die Mehr-/Mindermengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauf folgenden Monats. Diese Entgelte gelten jeweils für die gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung erstellten Mehr-/Mindermengenabrechnung, deren Abrechnungszeitraum in dem genannten Anwendungszeitraum enden.

Mit diesen Entgelten ist lediglich die Bereitstellung der mehr- /minder gelieferten Energiemengen abgegolten, die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen wird separat mit der Netznutzungsabrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

## **2.8 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten finden Sie im Preisblatt 8. Diese Entgelte werden für den bei der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

## **2.9 Konzessionsabgabe**

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabeverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze.

## **2.10 Kommunalrabatt**

Konzessionsgemeinden der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG erhalten einen Preisnachlass gemäß § 3 KAV bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen

### 3 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit Lastgangzählung

#### 3.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit Lastgangzählung (Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- Entnahmeebene
- Jahresarbeit  $W$  in kWh/a
- Jahreshöchstlast der Entnahmestelle  $P_{\max}$  in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)
- Gegebenenfalls bei Netzkunden mit Eigenerzeugung: Vertraglich vereinbarte Netzreservekapazität  $P_{\text{NRK}}$  in kW

#### 3.2 Berechnung des Entgelts

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast  $P_{\max}$  der Entnahmestelle sowie Arbeitspreis und Jahresarbeit  $W$  (Netzentgelt = Jahresleistungspreis  $\times P_{\max}$  + Arbeitspreis  $\times W$ ).

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  als Quotient aus der Jahresarbeit  $W$  und der Jahreshöchstlast  $P_{\max}$ . Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer  $T_m$ : Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

#### 3.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- Entnahmeebene: Mittelspannungsnetz
- Jahresarbeit  $W = 20$  Millionen kWh/a
- Jahreshöchstlast des Kunden  $P_{\max} = 5.000$  kW

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer  $T_m = W/P_{\max} = 5.000$  h/a. Somit kommen nach Preisblatt 1 die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von  $T_m \geq 2.500$  h/a zur Anwendung.

### 3.3.1 Entgelt für Netznutzung

5.000 kW × 55,25 €/kW	=	276.250 €/a
20 Mio. kWh/a × 0,68 Cent/kWh	=	136.000 €/a
Summe Entgelt für Netznutzung		412.250 €/a

### 3.3.2 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

100.000 kWh/a × 0,151 Cent/kWh	=	151 €/a
19,9 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.950 €/a
Summe Aufschläge § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV		10.101 €/a

### 3.3.3 Aufschläge gemäß KWKG

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

100.000 kWh/a × 0,030 Cent/kWh	=	2 €/a
19,9 Mio. kWh/a × 0,030 Cent/kWh	=	9.950 €/a
Summe Aufschläge gemäß KWKG		9.952 €/a

**Gesamtentgelt für die Netznutzung (netto): 432.303 €/a**

Spezifisches Entgelt (netto) = 2,162 Cent/kWh

### 3.3.4 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

## 4 Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Kunden mit elektrischen Speicherheizungsanlagen können im Netz der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG nach dem Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Dieses Lastprognoseverfahren wurde vom BDEW und der Universität

Cottbus erarbeitet. Es ist im „VDN-Praxisleitfaden Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Wärmepumpenanlagen werden ebenfalls nach dem vorgenannten Verfahren beliefert. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages sind maßgebend.

## 5 Last- und Einspeiseprofile

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG verwendet sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeiseprofile des BDEW als auch synthetische Last- und Einspeiseprofile der EnBW Regional AG.

Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG vorgenommen.

Die aktuellen Profile finden Sie auf unserer Internetseite.

### 5.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil (mit Ausnahme EnBW-HZ2)	Verbrauch $\leq$ 100.000 kWh/a
Lastprofil EnBW-HZ2	Keine Grenze
Lastgangzählung	Verbrauch $>$ 100.000 kWh/a , optional auch $\leq$ 100.000 kWh

### 5.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{\max} \leq$ 100 kW KWKG und Sonstige: $W \leq$ 100.000 kWh/a	Standard-Einspeiseprofil Optional: Einspeisegangzählung
EEG: $P_{\max} >$ 100 kW KWKG und Sonstige: $W >$ 100.000 kWh/a	Einspeisegangzählung

---

## 6 Preisblätter Netznutzung

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG:



## Preisblatt 1 - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	8,02	2,57	55,25	0,68
Umspannung Mittel-/Niederspannung	6,18	2,53	61,67	0,30
Niederspannungsnetz	12,93	2,84	43,58	1,61

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (Preisblatt 5) und gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 6)

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Umspanverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Entnahmestelle	Zählung	Aufschlag Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	Niederspannung	0,14

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 2 - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	netto Cent/kWh	brutto <sup>1</sup> Cent/kWh
Entnahmestelle ohne Lastgangzählung	5,04	6,00
Entnahmestelle Speicherheizung	1,79	2,13
Entnahmestelle Wärmepumpe	3,42	4,07

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (Preisblatt 5) und gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 6)

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung und die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

---

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Preisblatt 3a - gültig ab 01.01.2012

### Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung mit Last-/Einspeisegangzählung

Entnahme- und Einspeisestellen mit Last-/Einspeisegangzählung	Entgelt je		
	Messstellenbetrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Mittelspannungsnetz <sup>1,3</sup> (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung)	630,78	128,42	273,44
Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit <sup>1,3</sup>	315,39	64,21	-
Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz <sup>2</sup>	323,12	-	-
Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz <sup>2</sup> bei Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit	161,56	-	-
Niederspannungsnetz <sup>1,3</sup> (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	297,14	128,42	273,44
Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz <sup>2</sup>	69,29	-	-

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>1</sup> Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

<sup>2</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

<sup>3</sup> Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss, Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per e-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

## Preisblatt 3b - gültig ab 01.01.2012

### Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung ohne Last-/Einspeisegangszählung

Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangszählung	Entgelt jährlich für	
	Messstellenbetrieb €/a (brutto <sup>1</sup> )	Grundpreis Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )
Eintarifzählung	7,26 (8,64)	4,49 (5,34)
Eintarifzählung Wandlerausführung	14,80 (17,61)	
Zweitarifzählung	13,94 (16,59)	
Zweitarifzählung Wandlerausführung	21,38 (25,44)	
Basiszähler nach § 21b (3a) und (3b) EnWG a.F. (übergangsweise)	41,69 (49,61)	
Wandlersatz Niederspannung <sup>3</sup>	69,29 (82,46)	-
Wandlersatz Mittelspannung <sup>3</sup>	323,12 (384,51)	-
Tarifschaltung	9,66 (11,50)	-
Pauschalanlage	-	4,49 (5,34)

	Entgelt bei			
	jährlicher Messung <sup>4</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	halbjährlicher Messung <sup>4</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	vierteljährlicher Messung <sup>4</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	monatlicher Messung <sup>4</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )
Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangszählung	2,52 (3,00)	5,04 (6,00)	10,08 (12,00)	30,24 (35,99)
	Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )	Abrechnung <sup>2</sup> €/a (brutto <sup>1</sup> )
Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangszählung	8,10 (9,64)	9,80 (11,66)	13,20 (15,71)	26,80 (31,89)
	Messung €/Stück (brutto <sup>1</sup> )			
Zusätzliche Kontrollablesung	4,22 (5,02)			

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Die Abrechnung setzt sich zusammen aus dem Grundpreis Abrechnung und dem Entgelt Abrechnung für den jeweiligen Messintervall. Dieses Entgelt beinhaltet alle Abrechnungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Abrechnung, wird ein zusätzliches Entgelt Abrechnung berechnet.

<sup>3</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

<sup>4</sup> Dieses Entgelt beinhaltet alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Ablesung, wird ein zusätzliches Entgelt je Messung berechnet.

## Preisblatt 4 - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	bei Überschreitung der vereinbarten Freigrenzen	
	induktiv Cent/kvarh	kapazitiv Cent/kvarh
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Freimengen für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

## Preisblatt 5 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitäts- versorgungsnetzen (StromNEV)

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto <sup>1</sup>
<b>Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,151	0,1797
<b>Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,151	0,1797
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050	0,0595
<b>Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,151	0,1797
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht- nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,0298

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

**Preisblatt 6 - gültig ab 01.01.2012**  
**Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)**

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto <sup>1</sup>
<b>Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,002	0,0024
<b>Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,002	0,0024
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,05	0,0595
<b>Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,002	0,0024
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,0298

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 KWKG.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

---

## **Preisblatt 7 - Mehr-/Minder mengenpreise**

Die Mehr-/Minder mengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie auf unserer Internetseite.



## Preisblatt 8 - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelt in €	
	netto	brutto <sup>1</sup>
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG		
innerhalb der regulären Arbeitszeit <sup>2</sup>		
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	90,00	90,00 <sup>3</sup>
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	90,00	107,10
außerhalb der regulären Arbeitszeit <sup>2</sup>	nach Aufwand	nach Aufwand

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG veröffentlicht auf unserer Internetseite.

<sup>3</sup> Der Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## Preisblatt 9 - gültig ab 01.01.2012 Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe	Entgelt netto	Entgelt brutto <sup>1</sup>
Bei der Entnahme von Tarifikunden	Cent/kWh	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
<b>in Gemeinden bis 100.000 Einwohner</b>	<b>1,59</b>	<b>1,89</b>
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden <sup>2, 3</sup>	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

<sup>3</sup> Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.